

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jan Korte, Ulla Jelpke, Jens Petermann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/14722 –**

Die Rolle des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik in der PRISM-Ausspähaffäre

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), dessen eigene Ursprünge im Bereich der Nachrichtendienste liegen – es ist aus der ehemaligen Zentralstellstelle für das Chiffrierwesen des Bundesnachrichtendienstes (BND) (www.bsi.bund.de) entstanden – hat sich bisher auffallend mit Kommentaren und Informationen zur sogenannten PRISM-Datenaffäre zurückgehalten, hat aber auch keinerlei Informationen zu möglichen technischen Zusammenhängen geliefert. Auffallend deshalb, weil bei diesem Bundesamt zumindest die Expertise vorauszusetzen ist, die technischen Möglichkeiten, Sicherheitslücken und mögliche Gegenmaßnahmen aufzuklären und eventuell auch weitere Informationen zu liefern.

In einer Presseinformation vom 26. Juli 2013 weist das BSI dagegen Vorwürfe einer Zusammenarbeit oder Unterstützung ausländischer Nachrichtendienste im Zusammenhang mit den Ausspähprogrammen PRISM und Tempora kategorisch zurück, sie „findet nicht statt“. Und weiter heißt es: „Das BSI hat weder die NSA noch andere ausländische Nachrichtendienste dabei unterstützt, Kommunikationsvorgänge oder sonstige Informationen am Internet-Knoten De-CIX oder an anderen Stellen in Deutschland auszuspähen. Das BSI verfügt zudem nicht über das Programm XKeyscore und setzt dieses nicht ein.“

Diese Zurückweisung einer so beschriebenen direkten Helfershelferrolle beim Ausspionieren deutscher und europäischer Bürgerinnen und Bürger im Zusammenhang mit PRISM hilft allerdings kaum dabei, die Rolle des BSI im Geflecht der Geheimdienst- und Sicherheitsbehörden tatsächlich zu klären. Denn in der Presseinformation heißt es weiter:

„Das BSI tauscht sich im Rahmen seiner auf Prävention ausgerichteten Aufgaben regelmäßig mit anderen Behörden in der EU und außerhalb der EU zu technischen Fragestellungen der IT- und Internet-Sicherheit aus [...] Im Kontext der Bündnispartnerschaft NATO arbeitet das BSI auch mit der NSA zusammen. Diese Zusammenarbeit umfasst jedoch ausschließlich präventive Aspekte der IT- und Cyber-Sicherheit entsprechend den Aufgaben und Befugnissen des BSI gemäß des BSI-Gesetzes.“

Und etwas kryptisch geht es weiter:

„In Deutschland besteht eine strukturelle und organisatorische Aufteilung in Behörden mit einerseits nachrichtendienstlichem bzw. polizeilichem Auftrag und dem BSI mit dem Auftrag zur Förderung der Informations- und Cyber-Sicherheit. In anderen westlichen Demokratien bestehen mitunter Aufstellungen, in denen diese Aufgaben und Befugnisse in anderem Zuschnitt zusammengefasst werden. Die Zusammenarbeit des BSI mit diesen Behörden findet stets im Rahmen der präventiven Aufgabenwahrnehmung des BSI statt [...]“.

Es gibt demnach erstens eine intensive Zusammenarbeit mit den Geheim- und Nachrichtendiensten europäischer und außereuropäischer Staaten. Die internationale Zusammenarbeit umfasst zweitens polizeiliche und geheimdienstliche Sicherheitsbehörden, wobei das BSI meint, das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Trennungsgebot nicht berücksichtigen zu müssen, weil es drittens nur im Bereich der Prävention kooperiere.

Laut Gesetz zur Stärkung der Sicherheit in der Informationstechnik des Bundes vom 14. August 2009 ist das BSI aber auch zuständig für die Unterstützung der Verfassungsschutzbehörden und des BND, wobei „die Unterstützung nur gewährt werden darf, soweit sie erforderlich ist, um Tätigkeiten zu verhindern oder zu erforschen, die gegen die Sicherheit der Informationstechnik gerichtet sind oder unter Nutzung der Informationstechnik erfolgen“ (§ 3 Absatz 1 Nummer 13 des BSI-Gesetzes).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Soweit parlamentarische Anfragen Umstände betreffen, die aus Gründen des Staatswohls geheimhaltungsbedürftig sind, hat die Bundesregierung zu prüfen, ob und auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann (BVerfGE 124, 161 [189]). Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die Frage 18 aus Geheimhaltungsgründen nicht in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil beantwortet werden kann.

Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Die Einstufung der Antwort zu Frage 18 als Verschlussache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad „VERTRAULICH“ ist aber im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich.

Nach § 3 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen (Verschlussachenanweisung, VSA) sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein können, entsprechend einzustufen. Die erbetenen Auskünfte sind geheimhaltungsbedürftig, weil sie Informationen enthalten, die im Zusammenhang mit der Arbeitsweise und Methodik der Nachrichtendienste und insbesondere ihren Aufklärungsaktivitäten und Analysemethoden stehen. Der Schutz vor allem der technischen Aufklärungsfähigkeiten der Nachrichtendienste im Bereich der Fernmeldeaufklärung stellt für ihre Aufgabenerfüllung einen überragend wichtigen Grundsatz dar. Er dient der Aufrechterhaltung der Effektivität nachrichtendienstlicher Informationsbeschaffung durch den Einsatz spezifischer Fähigkeiten und damit dem Staatswohl. Eine Veröffentlichung von Einzelheiten betreffend solche Fähigkeiten würde zu einer wesentlichen Schwächung der den Nachrichtendiensten zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Informationsgewinnung führen. Dies würde für die Auftragsbefreiung der Nachrichtendienste erhebliche Nachteile zur Folge haben. Sie kann für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland schädlich sein. Insofern könnte die Offenlegung entsprechender Informationen die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder ihren Interessen schweren Schaden zufügen. Deshalb sind die

entsprechenden Informationen als Verschlussache gemäß der VSA mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Vertraulich“ eingestuft und werden über die Geheimchutzstelle des Deutschen Bundestages übermittelt.

1. Wie definiert und beschreibt die Bundesregierung die in der Presseinformation genannte „präventive Aufgabenwahrnehmung“ des BSI im Bereich der europäischen und internationalen Zusammenarbeit (bitte ggf. Beispiele anführen)?

Der gesetzliche Auftrag des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) als nationale, zivile IT-Sicherheitsbehörde besteht ausschließlich in der präventiven Förderung der Informations- und Cybersicherheit. Die internationale Zusammenarbeit des BSI leitet sich aus seiner gesetzlichen Aufgabenstellung ab.

Diese besteht in der Förderung der Sicherheit in der Informationstechnik, insbesondere die Abwehr von Gefahren für die Sicherheit der Informationstechnik des Bundes. Im Rahmen dieser Aufgabenstellung arbeitet das BSI im internationalen Rahmen jeweils mit Behörden zusammen, denen die entsprechende Aufgabe in Partnerländern zugewiesen ist. Das gilt insbesondere für solche Länder, mit denen die Bundesrepublik Deutschland über supranationale und internationale Organisationen verbunden ist (z. B. Europäische Union [EU], NATO). Zum Beispiel werden in den entsprechenden Arbeitsgruppen gemeinsame Regelwerke erarbeitet. Hierbei geht es gemäß den jeweiligen Regelwerken um:

- den sicheren Umgang mit EU- und NATO-Informationen,
- den Schutz der Kommunikationsverbindungen innerhalb der EU bzw. NATO und zu den Mitgliedsstaaten, insbesondere Aspekte der Cybersicherheit,
- Fragen der Interoperabilität in gesicherten Kommunikationsverbindungen.

2. Wie sieht der vom BSI in der Presseinformation genannte regelmäßige internationale Austausch zu technischen Fragestellungen der IT- und Internetsicherheit in der Regel aus?

Das BSI tauscht sich im Rahmen seiner auf Prävention ausgerichteten Aufgaben regelmäßig mit anderen Behörden innerhalb NATO und EU zu technischen Fragestellungen der IT- und Internet-Sicherheit aus.

Dabei handelt es sich u. a. um die folgenden Themengebiete:

- Mindestanforderungen zu Fragen der IT-Sicherheit in EU und NATO,
- technische Warnmeldungen über Schwachstellen in IT-Produkten, über konkrete Angriffe gegen Regierungsnetze, konkrete Sicherheitsvorfälle, etc.,
- internationale IT-Sicherheits-Übungen (IT-Krisenreaktionsübungen),
- Möglichkeiten zur Abwehr von IT-Angriffen gegen Regierungsnetze.

3. Seit wann kennt das BSI die Software XKeyscore, und durch wen und wann hat das BSI darüber aus welchem Anlass Kenntnis erlangt?

Mitarbeiter des BSI waren bei einer externen Präsentation des Tools durch den Bundesnachrichtendienst (BND) im Jahr 2011 anwesend.

4. Testet das BSI inzwischen XKeyscore, und wenn ja, seit wann, und ggf. mit welchem Ergebnis?

Das BSI hat XKeyscore zu keinem Zeitpunkt getestet. Das Tool ist sowohl aus technischer als auch aus rechtlicher Sicht offenkundig nicht für den Einsatz im Rahmen des BSI-Auftrags geeignet.

5. Wie erklärt die Bundesregierung, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) und der BND XKeyscore zur Erprobung bzw. zur Nutzung zur Verfügung gestellt bekommen und das BSI davon weder etwas weiß noch in die Erprobung und Nutzung miteinbezogen wurde?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 3 und 4 sowie auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 64 ff. der Kleinen Anfrage u. a. der Fraktion der SPD vom 14. August 2013 (Bundestagsdrucksache 17/14560) verwiesen. Eine Unterrichtung des BSI über bzw. eine Einbeziehung in die Erprobung und Nutzung von XKeyscore war weder aus technischen noch aus rechtlichen Gründen erforderlich.

6. Wann, und aus welchen Gründen bzw. Anlässen hat das BfV seit 2009 ein Ersuchen an das BSI um Unterstützung gestellt, das nach dem BSI-Gesetz aktenkundig gemacht werden muss?

Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) hat ein solches Ersuchen nach § 3 Absatz 1 Nummer 13b des Gesetzes über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSIG) in zwei Fällen gestellt: Im Jahr 2009 wurde das BSI um technische Hilfestellung bei der Reparatur eines Dienst-Handys gebeten. Im Jahr 2012 wurde das BSI um die Auswertung eines Datenträgers für das BfV gebeten.

7. Wann und aus welchen Gründen bzw. Anlässen hat der BND seit 2009 ein solches Ersuchen an das BSI um Unterstützung gestellt?

Entsprechende Unterstützungsersuchen wurden nicht gestellt.

8. Hat die Bundesregierung seit Beginn der sogenannten PRISM-Affäre das BSI um Aufklärung gebeten?

Wenn ja, mit welchem genauen Auftrag, und wenn nein, warum nicht?

In Reaktion auf die Veröffentlichung im Magazin „DER SPIEGEL“ im Juni 2013 hat das Bundesministerium des Innern das BSI um Prüfung für das in seine Zuständigkeit fallende Regierungnetz sowie den VS-Bereich aufgefordert. Hierbei ergaben sich keine sicherheitskritischen Hinweise.

9. In welcher Form und mit welchen Ergebnissen hat sich das BSI mit den Enthüllungen des Whistleblowers und ehemaligen NSA-Mitarbeiter Edward Snowden befasst?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

10. Mit welchen Geheimdiensten der Vereinigten Staaten von Amerika (USA) kooperiert das BSI seit wann, und auf wessen Initiative ist diese Kooperation entstanden?

Das BSI hat als die für IT-Sicherheit zuständige Behörde mit Gründung 1991 die Zuständigkeit für alle präventiven Aufgaben übernommen. Über die in der Antwort zu Frage 1 beschriebenen Aufgaben ergab sich die Zusammenarbeit mit der NSA der USA aufgrund der jeweiligen Rolle als Nationale Kommunikationssicherheits- und Cybersicherheitsbehörde. Diese Zusammenarbeit resultierte direkt aus der Mitgliedschaft der Bundesrepublik Deutschland in der NATO. Auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 wird verwiesen.

11. Was genau war und ist Inhalt dieser Kooperationen jeweils, und in welcher Form finden sie jeweils statt (Zeitraum, Tagungsweise, welche Mitarbeitererebene usw.)?

Die Kooperationsfelder leiten sich aus den Aufgaben der NATO in der Informations- und Cybersicherheit ab. Zum Inhalt der Kooperation wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Die bilaterale Zusammenarbeit findet anlass- und themenbezogen statt, die Zusammenarbeit innerhalb der NATO erfolgt in den dort geregelten Gremienstrukturen.

12. In welcher Weise arbeitet und arbeitete das BSI mit der National Security Agency (NSA) der USA zusammen?

Was beinhaltet diese Kooperation, und seit wann besteht sie?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen. Im Kontext der Bündnispartnerschaft NATO arbeitet das BSI auch mit der NSA zusammen. Diese Zusammenarbeit umfasst jedoch ausschließlich präventive Aspekte der IT- und Cybersicherheit entsprechend den Aufgaben und Befugnissen des BSI gemäß des BSIG.

13. In welcher Weise arbeitet und arbeitete das BSI mit dem Central Security Service (CSS) der USA zusammen?

Was beinhaltet diese Kooperation, und seit wann besteht sie?

Das BSI arbeitet und arbeitete nicht mit dem Central Security Service der USA zusammen.

14. In welcher Weise arbeitet und arbeitete das BSI mit der Abteilung Special Source Operations (SSO) der NSA zusammen?

Was beinhaltet diese Kooperation, und seit wann besteht sie?

Das BSI arbeitet und arbeitete nicht mit der Abteilung Special Source Operations der NSA zusammen.

15. In welcher Weise arbeitet und arbeitete das BSI mit dem United States Cyber Command (USCYBERCOM) der USA zusammen?

Was beinhaltet diese Kooperation, und seit wann besteht sie?

Das BSI arbeitet und arbeitete nicht mit dem USCYBERCOM der USA zusammen.

16. In welcher Weise arbeitet und arbeitete das BSI mit der Central Intelligence Agency (CIA) der USA zusammen?

Was beinhaltet diese Kooperation, und seit wann besteht sie?

Das BSI arbeitet und arbeitete nicht mit der Central Intelligence Agency der USA zusammen.

17. In welcher Weise arbeitet und arbeitete das BSI mit dem National Reconnaissance Office (NRO) der USA zusammen?

Was beinhaltet diese Kooperation, und seit wann besteht sie?

Das BSI arbeitet und arbeitete nicht mit dem National Reconnaissance Office der USA zusammen.

18. Welche Treffen zwischen Mitarbeitern des BSI und Mitarbeitern der vorgenannten US-Einrichtungen gab es in den letzten 24 Monaten zu welchen Themen, und wo fanden diese Treffen jeweils statt?

Zur Beantwortung der Frage 18 wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung sowie auf das bei der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegte „VS – Vertraulich“ eingestufte Dokument verwiesen.*

19. An welchen dieser Treffen nahmen auch Mitarbeiter welcher anderer deutschen Behörden teil?

Mitarbeiter des BND haben an einem Expertentreffen zwischen der NSA und des BSI am 10. und 11. Dezember 2012 in Bonn teilgenommen.

20. In welcher Form hat das BSI bisher mit dem britischen Government Communication Headquarter (GCHQ) zusammengearbeitet, und welche präventiven Aspekte waren Gegenstand der Kooperation?

Die Themen der Zusammenarbeit mit dem Government Communication Headquarter betreffen, wie in den Antworten zu den Fragen 1 und 2 dargestellt, die präventiven Aspekte, die sich aus der Zusammenarbeit in der NATO und EU ergeben.

21. Hat das BSI nach Bekanntwerden der PRISM-Dokumente und der nachfolgenden Enthüllungen von sich aus Kontakt zu den maßgeblich Beteiligten gesucht?

Wenn ja, mit wem im Einzelnen, in welcher Form, und mit welchen Ergebnissen?

Wenn nein, warum nicht?

Eine fachliche Kontaktaufnahme seitens des BSI zur NSA fand nicht statt, da eine Kontaktaufnahme auf ministerieller Ebene erfolgt ist.

* Das Bundesministerium des Innern hat die Antwort als „VS – vertraulich“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

22. Haben europäische oder US-amerikanische Behörden die Initiative zu solchen Treffen nach den Enthüllungen ergriffen?

Wenn ja, welche?

Eine Kontaktaufnahme der amerikanischen und britischen Behörden zum BSI ist nicht erfolgt.

